

Elisabeths Klage

Überlegungen zur moralischen Ökonomie des alten Dorfes

Barbara Greve

Am 4. Juli 1890 erging vor dem Königlichen Amtsgericht Ziegenhain durch den Amtsrichter Gieberich ein Urteil hinsichtlich einer Kranzgeldforderung¹. Dieses an sich unbedeutende Verfahren, vordergründig nur für die Beteiligten von Wichtigkeit, macht jedoch eine Reihe von Fragen bewußt, deren Beantwortung im Folgenden versucht werden soll.

Bereits der Begriff „Kranzgeld“² ist so vollständig aus unserer heutigen Wahrnehmung und unserem Sprachschatz verschwunden, daß sicher nur noch wenige Ältere wissen, welche Bedeutung ihm einst zugrunde lag. Dies ist sicherlich mit ein Grund dafür, daß das Amtsgericht Münster sich im Jahre 1993 veranlaßt sah, dieses Delikt als nicht mehr zeitgemäß und darüberhinaus als verfassungswidrig abzuschaffen³.

Grundlage der obigen Klage auf Kranzgeld war der (heutige) § 1300 BGB, welcher unter dem Stichwort „Beiwohnung“ besagt: „Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1298 oder des § 1299 vorliegen, *auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist*, eine billige Entschädigung verlangen“⁴.

Ein Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, wird dabei in erster Linie im Verlust ihrer Jungfräulichkeit, der Defloration, gesehen, da, wie es der dazugehörige Kommentar ausdrückt, im damaligen gesellschaftlichen moralischen Verständnis die geschlechtliche Unbescholtenheit einer ledigen Frau als eine besondere Chance für eine materiell günstige Ehe gesehen wurde⁵. Fehlt die Eigenschaft, so trat, wie es im Juristendeutsch heißt, „folgerichtig eine *Wertminderung* ein, die durch eine finanzielle Ausstattung der ehemaligen Verlobten auszugleichen ist, um deren Heiratschancen durch *Kapitalzufuhr* zum Vermögen des (zukünftigen) Ehemannes attraktiver zu machen“⁶.

Bereits in diesem Absatz stoßen uns aus heutiger Sicht mehrere Dinge als geradezu anachronistisch auf, sind jedoch aus der bürgerlichen Sicht des zu Ende gehenden 19. Jahrhunderts zu verstehen. Geschlechtliche Unbescholtenheit war zu dieser Zeit vorrangig in bürgerlichen Kreisen ein Kapital, welches sich partiell in enger Korrelation zur Mitgift befinden konnte, deren Höhe damals gegebenenfalls auch über eventuelle *Verfehlungen* hinwegsehen ließ. Und sollte eine Ehe nicht zustande kommen, so hatte die verlorene Unschuld je nach Stand ihren mehr oder weniger hohen Preis⁷.

Doch wie war es nun in bürgerlichen Gesellschaftschichten, deren Mitgitterwartung nicht diese Absprachen erlaubte? Auch hier galt die geschlechtliche Unbescholtenheit der zukünftigen Braut unter dem Druck von Kirche, Kaiser und Kameraden als hehres Gut, welches nur in sehr seltenen Ausnahmen verletzt worden sein durfte. Diese auf eine patriarchalische Gesellschaftsstruktur zugeschnittenen bürgerlichen Moralnormen – wohlgemerkt nur für

die Frauen – wurden durch Staat und Kirche auch auf das Land transportiert. Hier herrschten jedoch unabhängig von Konfession und Region eigene normative Muster innerhalb der Dorfgemeinschaft, die einen anderen Umgang mit Ehre, Sexualität und Ehe implizierten, so daß es durch diese Polarität der normativen Regeln zweier Sozialsysteme häufig zu Mißverständnissen kam.

Dies bedeutet nicht einen promiskuitiven, geradezu archaischen Lust-Raum, wie er vielleicht durch das gegen Ende des 19. Jahrhunderts in städtischen Kreisen herrschende, folkloristisch geprägte Bild vom Bauern als naturverbundenem Kraftmenschen impliziert sein könnte, sondern die Regeln ländlicher Sexualbeziehungen waren in sich nicht weniger rigide als die bürgerlichen – nur stellten sie ein eigenes Normensystem dar, welches sich am Besitz und einer anderen Interpretation von Ehre orientierte. Damit waren auch die Bedingungen und Möglichkeiten vorehelicher Beziehungen zwischen den Geschlechtern – auch ohne die Beigabe der sexuellen Beziehungen – streng geregelt und bestimmten die Grenze zwischen erlaubtem = ehrbarem und verachtetem = leichtfertigem Verhalten.

Grundsätzlich galt die Ehe als einzig mögliche ökonomische und sexuelle Lebensform erwachsener Personen. Die Heiratspolitik nicht nur der Großbauern folgte dabei bestimmten sozialen, überwiegend durch die ökonomischen Zwänge vorgegebenen Mustern, wobei man streng darauf achtete, daß sich nur gleich zu gleich gesellte. Dies schloß allerdings die doppelte Moral der männlichen Dominanz gegenüber den weiblichen Abhängigen jeder Art, von der eigenen Ehefrau bis zur Kleinmagd, nicht aus.⁸ Letztlich aber, da hiermit weitgreifende soziale und ökonomische Interessen und Stabilisationsfaktoren für das Gesamtsystem Dorf verbunden waren, galten weniger das eigene Interesse oder die eigene Leidenschaft eines Paares als vielmehr die Mehrung oder zumindest Wahrung des Besitzstandes.

Während in den Anerbengebieten die Braut durch ihre Mitgift häufig erst die Auszahlung des Erbes der Geschwister des Bräutigams ermöglichte, galt in den Realteilungsgebieten ein Mindestmaß an ökonomischer Basis als unabdingbar für die Eheschließung, sofern man nicht aus seiner (geringen) Sozialschicht (vollends) absinken wollte. Die ländlichen Unterschichten verfügten dabei nicht über das nötige ausreichende Barkapital. Hier mußten die während der Gesindezeit erworbenen Kenntnisse einer sparsamen Wirtschaftsführung und das Selbstersparte vom kargen Gesindelohn sowie ein Teil der Naturalleistungen aus der Gesindezeit den ökonomischen Grundstock einer zukünftigen Verbindung ersetzen, wenn diese nicht von vornherein zur Dorfarmut zählen wollte – wie es denn so vielen aber doch nicht gelang.

Das durchschnittliche Heiratsalter der Frauen in der Schwalm lag im Jahre 1890, dem Jahr des o. g. Urteils, bei 25,4 Jahren⁹, was bedeutete, daß nach der Konfirmation mit etwa vierzehn Jahren und dem Eintritt in das Arbeitsleben überwiegend ein mehr als zehn Jahre währender Zeitraum entstand, in dem Sexualität entweder unterdrückt oder unter bestimmten Bedingungen erlaubt bzw. sanktioniert¹⁰ gelebt wurde. Von Seiten der Obrigkeit gab es dabei hinsichtlich ihrer Haltung keinerlei Zweifel – der Mensch blieb bis zur kirchlichen Eheschließung ein Neutrum. Daß die Realität ein wenig anders aussah, läßt sich unschwer denken. Dies führt zu Überlegungen, wie es denn um die Sexualität dörflicher Jugendlicher und junger Erwachsener in der betroffenen Region, der Schwalm, bestellt war. Galten Verfehlungen sittlicher Art ein-

schließlich der „Beiwohnung“, d. h. des Geschlechtsverkehrs, von Seiten der Dorfföfentlichkeit als ahndungswürdig oder sah man großzügig schweigend darüber hinweg, weil die Jugend sich doch austoben mußte? Bei diesen Überlegungen soll hinsichtlich des Anknüpfungspunktes im historischen Bereich des 19. Jahrhunderts verblieben werden und wenn auch die vorhandenen Quellen sehr dürftig sind, so zeigen Vergleichsuntersuchungen aus anderen Gegenden doch eine allgemeine Tendenz, unabhängig von Region und Konfession.

Einer der am meisten von der Dorfföfentlichkeit beobachteten Plätze hinsichtlich der Beziehungen zwischen der unverheirateten Jugend waren deshalb neben den Tanzfesten die Spinnstuben. Hier trafen sich im Winter einmal in der Woche nach der Tagesarbeit jahrgangsweise die jungen Mädchen eines Dorfes reihum in den verschiedenen Eltern- oder Dienstherrn-Häusern, um zuerst einmal in gemeinsamer Runde zu spinnen oder zu stricken¹¹. Erst nach dieser Arbeitsphase war es gegen 21 Uhr üblich, daß die jungen Burschen des Dorfes die Mädchengemeinschaften aufsuchten, um, während vorerst noch weitergearbeitet wurde, gemeinsam zu singen und zu scherzen. Daß hierbei oft die ersten Grundlagen für weitergehende Beziehungen der jungen Leute gelegt wurden, ist selbstverständlich. Die Spinnstube endete häufig mit einem gemeinsamen Mahl aus Kaffe und Kuchen und manchmal auch mit (heimlichem) Tanz.

Dieses „Treiben“ fand gewissermaßen in aller Öfentlichkeit, wenn auch unter Ausschluß beaufsichtigender Erwachsener, statt, führte aber, da dabei manchmal auch harmlos-zeremonielle Küsse getauscht wurden¹², zu den wildesten Spekulationen der Obrigkeit. So mag die Klage des Ottrauer Schulmeisters aus dem Jahre 1822 an das Kurfürstlich Hessische Kreisamt zu Ziegenhain, daß sich sogar seine Schulkinder auf dem Heimweg von der Spinnstube „paarweise in einen Schafstall oder sonst in einen Winkel, zumal bei der Nacht, verkriechen und Vorübungen (!) in der Unzucht anstellen“¹³, zwar ein wenig überspitzt gewesen sein. Sie wirft jedoch ein deutliches Licht auf die Sorgen der Obrigkeit, denen die Spinnstube als Hort ungezwungener Tändelei und losen Mundwerkes zwischen den Geschlechtern ein Dorn im Auge war, wie die vielen Verbote und Erlasse bezüglich des „Spinnstubenunwesens“ zeigen¹⁴.

Neben einem gewissen politischen Unbehagen hinsichtlich der unkontrollierbaren Emotionen und freien, vielleicht gar politischen Reden gerade der jungen Männer war es aber von Seiten der Obrigkeit auch eine handfeste wirtschaftliche Überlegung, den unkontrollierten Umgang zwischen den Geschlechtern zu unterbinden. In einer Zeit, in der jeder Dorfbewohner vor seiner Eheschließung nachweisen mußte, daß er sowohl seinen Militärdienst abgeleistet hatte als auch in der Lage war, eine Familie zu ernähren, waren es innerhalb der Dorfgemeinschaft auch ökonomische Erwägungen, die eine strikte Beobachtung und Überwachung der fortpflanzungsfähigen Bevölkerung geboten, fielen doch schließlich die Armen mitsamt ihren immer größer werdenden Familien der Allgemeinheit zur Last, die sie aus der Gemeindekasse versorgen mußte. Dies änderte sich auch nicht nach dem Wegfall der Heiratsrestriktionen in preußischer Zeit, da die Mittellosen weiterhin durch die Gemeinden ernährt, gekleidet und untergebracht werden mußten – eine

Belastung, die sich manches selbst nicht wohlhabende Dorf einfach nicht leisten konnte.

Doch zurück zu unserem Urteil. Klägerin war die damals achtzehnjährige Elisabeth G. aus Wiera, vertreten durch ihren Vater, den Tagelöhner Johann Georg G., seinerzeit zu Creuzthal in Westfalen als Fabrikarbeiter tätig. Dies war ein durchaus übliches Schicksal vieler älterer Tagelöhner gerade aus den sog. „Arbeiterdörfern“ der Schwalm, welche in den aufstrebenden Industrie-revieren Westfalens ihr Auskommen suchten. Häufig kehrten sie nur kurze Zeit im Jahr wieder nach Hause zurück – oft gerade lange genug, um ein neues Kind zu zeugen.

Der Vater der Klägerin und auch die Mutter, welche trotz ihrer vielen Kinder aufgrund ihrer Herkunfts- und Heiratsschicht nebenher Tagelohnarbeiten verrichtet haben dürfte, verfügten also über keinerlei Vermögen. So war es selbstverständlich, daß Elisabeth spätestens nach der Konfirmation in den Gesindedienst eintrat. Sie wird denn auch zur Zeit des Urteils als Dienstmagd in Florshain bezeichnet.

Der Beklagte war Johannes D. aus Ascherode. Während ich über Elisabeth G. wenigstens Bruchstücke ihrer Biographie in Erfahrung bringen konnte, bleibt er völlig unbekannt. Da es in Ascherode aber zur Zeit des Urteils keine Familie dieses Namens gab, ist anzunehmen, daß er dort ebenfalls im Gesindedienst stand.

Johannes D. war geständig, mit Elisabeth G. „*außerehelichen Beischlaf*“ gepflogen zu haben und erkannte ihre Kranzgeldforderung an. So wurde er „*Im Namen des Königs!*“ vom Amtsgericht Ziegenhain durch den Herrn Amtsrichter Gieberich dazu verurteilt, der Klägerin Elisabeth G., „den eingeklagten Anspruch ... auf Zahlung von 10 Kammergulden = 24,46 M(ark) nebst 5 % Zinsen seit dem 30. Juni 1890 zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen“.

Es bleibt unerfindlich, nach welchem Ermessen des Amtsrichters oder des Gesetzes sich diese Summe zusammensetzte¹⁵. Letztlich war es sowieso nur ein symbolischer Wert, der viel mehr beinhaltete, als diesen dritten Teil des Barjahreslohnes einer Kleinmagd; das Geld war bestimmt nicht ausreichend, um „ihre Heiratschancen durch Kapitalzufuhr zum Vermögen des (künftigen) Ehemannes attraktiver zu machen“¹⁶. Man wollte wohl von Seiten des Gerichts dem Recht genüge tun – ob auch der Gerechtigkeit, sei dahingestellt.

Diese geringe Summe stellt aber dennoch einen Sieg dar, den Sieg einer Frau oder auch ihres Vaters, die nicht mehr gewillt waren, das hinzunehmen, was wohl in bürgerlichen Kreisen als „natürliche bestimmte Entwicklung“ ihrer Unterschichtposition, als vorgegebener Kreislauf beschrieben werden könnte.

Wer war nun diese Elisabeth G.? Warum erhob sie diese Klage? Warum schickten sie oder ihr Vater sich nicht in diese vorgezeichnete Entwicklung, die ja selbst bei einer Schwängerung in ihrer engeren und weiteren Familie nicht so außergewöhnlich gewesen wäre, wie die wiederholt verzeichneten unehelichen Geburten der weiblichen Familienmitglieder im Kirchenbuch zeigen? Warum investierte der Vater darüber hinaus noch das in der Familie wahrscheinlich knappe Geld in eine rechtlichen Beistand, den Rechtsanwalt Eigenbrod aus Ziegenhain, der ihn als Kläger für seine Tochter vor den Schranken des Gerichtes vertrat? Alle diese Fragen, die sich bei einer Reflexion über das Urteil aufdrängen, können nur zu einem Teil sicher beantwortet

werden. Selbst hinsichtlich der biographischen Daten tun sich Lücken auf, die durch die Recherche nicht zu füllen sind.

Elisabeth G. wurde als Tochter des Tagelöhners Johann Georg G. am 1. Oktober 1872 geboren. Patin war ihre Großmutter mütterlicherseits aus Wasenberg¹⁷. 1886 wurde sie konfirmiert. Zu diesem Zeitpunkt trat sie dann wohl auch in den Gesindedienst ein. Ihr Vater, der aus einer seit 1786 in Wiera ansässigen und inzwischen weitverzweigten Schäfer-Familie stammte, hatte 1870 im Alter von achtundzwanzig Jahren die damals bereits mit ihrem ersten Kind schwangere dreiundzwanzigjährige Martha (Margaretha) Elisabeth T. aus Wasenberg geheiratet, mit der er zwischen 1870 und 1892 zehn Kinder zeugte. Elisabeth war die Zweitgeborene, das erste Mädchen. Finanziell ging es der Familie immerhin so gut, daß der Vater 1877 in der Klassensteuerrolle mit drei Mark Steuer pro Jahr in der Steuerklasse 1 mit einem (Gesamt-)Jahresverdienst von mehr als 140 Mark veranschlagt wurde. Bei der hohen Kinderzahl bedeutete dies aber noch keinen Wohlstand. Die Familie wohnte zur Miete, wohl auch bei Verwandten, und im Jahre 1882 wurde das fünfte Kind laut Kirchenbucheintragung im Gemeindehaus geboren, also unter keiner besonders guten Adresse. Dies mag der Zeitpunkt gewesen sein, an dem sich Johann Georg G. entschloß, wie so viele andere sein Glück in Westfalen zu suchen. Dabei scheint er auch Erfolg gehabt zu haben, denn ab 1884 ist die Familie regelmäßig unter der Hausnummer 60 verzeichnet.

Die Mutter Martha Elisabeth T. stammte als eines der jüngsten Kinder von insgesamt zwölf aus dem sogenannten Ammenhaus von Wasenberg, welches im Dorf und vielleicht auch darüber hinaus dadurch bekannt wurde, daß drei ihrer älteren Schwestern nach der Geburt von vor-ehelichen, ehelichen und nicht-ehelichen Kindern als Ammen nach Kassel und Frankfurt gegangen waren¹⁸. Darüber hinaus bestanden in der Familie T. in Wasenberg und später dann auch in der Familie G. in Wiera verwandtschaftliche Verflechtungen mit anderen Wasenberger Ammen, wie diverse Patenschaften zeigen. Dies alles als Hintergrund für eine Klage in aller Öffentlichkeit, die die Ehre einer Frau der dörflichen Unterschicht betraf, mag nicht gerade dazu veranlaßt haben, Elisabeth G. seitens des (bürgerlichen) Gerichts als besonders „ehrbär“ einzuschätzen.

So war es denn sicher auch nicht so sehr die Tatsache der Defloration als solche, welche den Vater aufgebracht und zur Klage veranlaßt haben mag, sondern wohl eher die Umstände, die ihn in *seinem* Ehrverständnis förmlich dazu zwangen. Es ist stark anzunehmen, daß dem Akt der Defloration ein Eheversprechen vorausgegangen war, wie es ja letztlich auch der Schuldspruch des Gerichtes über Johannes D. impliziert. Dieses Versprechen mußte dabei nicht einmal öffentlich in der Art und Weise einer förmlichen Verlobung, eines Handschlags, wie es in der Schwalm heißt¹⁹, abgegeben worden sein. Dies hätte wohl weder dem Stand noch den finanziellen Möglichkeiten der Beteiligten entsprochen. Es reichte innerhalb des dörflichen Kodexes, wenn an offiziellen Orten wie Spinnstube und Kirmes oder während anderer Veranstaltungen dieser Art eine Verbindung als geschlossen signalisiert wurde, die dann sowohl von seiten der (heimlichen) Brautleute als auch von seiten eventueller Konkurrenten respektiert werden mußte und von der Gemeinschaft bis zur vorausgesetzten Eheschließung anerkannt und mit weitgehenden Rechten auch sexueller Art ausgestattet wurde²⁰. Dies galt aber nicht für die Obrigkeit, die

sich die Verfolgung solcher „Konkubinate“ zur Aufgabe gemacht hatte und darin auch wiederholt erfolgreich war, wobei der Stand der Verfolgten und die daraus resultierende eventuelle Belastung für die Gemeinschaft sicher mit ausschlaggebend waren, desgleichen, ob sie in Zukunft wohl *ihr Sach würden zusammenhalten können* oder ob sie einer Familie mit schlechtem Leumund entstammten.

Diese Einverständnis aller Seiten bei Beachtung der herrschenden Regeln und Normen gestattete den Tausch der Jungfräulichkeit gegen den zu erwartenden Ehestand. Es war also nicht so sehr ein plötzlich aufwallendes Gefühl, welches nur dem reinen Vergnügen diente, sondern innerhalb des dörflichen Bezugssystems immer ein Eingriff in die ökonomischen Ressourcen jener zwei Familien, die neben den direkt Beteiligten letztlich davon betroffen waren. Dieser Tausch konnte ganz öffentlich unter dem schützenden Mantel persönlich ehrbaren Verhaltens geschehen, sofern dem nicht ehehindernde Umstände entgegenstanden, die moralisch verwerflich waren. Hierfür standen beispielsweise Trunksucht oder Gefängnis für Delikte, welche das Dorf als Ganzes nicht im Stillen akzeptierte, wie größere Diebstähle oder ernsthafte Raufhändel (nicht aber Feld- und Holzfrevell, um das tägliche Brot zu sichern!). Wichtig war allein, daß die Ehe angestrebt und zum schnellstmöglichen Zeitpunkt dann auch offiziell vollzogen wurde. Dies konnte auch ohne Gesichtsverlust nach der Geburt eines Kindes, ja, mehrerer Kinder der Fall sein, sofern sie nicht promiskuitiven Verhältnissen entsprangen.

Ein schlechter Ruf traf immer zuerst die Frau, lag dann aber nicht allein an der vorehelichen Sexualität an sich, sondern war in ihrem allgemeinen Verhalten begründet. Diese Ablehnung ergab sich aber auch nur dann, wenn das sexuelle Verhalten außerhalb der dörflichen Norm lag und das Mädchen ohne Not leichtfertig die Aussicht auf eine „sichere“ (Versorgungs-)Ehe aufs Spiel setzte, d. h. sich nicht der Ehe als eines gemeinsamen Zieles versicherte, und damit darüber hinaus sowohl die eigenen als auch die Lebensbedingungen anderer erheblich in Mitleidenschaft zog. So war also auch ein aus einer vorehelichen Verbindung hervorgegangenes Kind im dörflichen Kontext nicht unbedingt etwas Ehrenrühriges, sondern oft durch die Umstände (wie z. B. staatliche Restriktionen) gegeben. Die in den Kirchenbüchern nachträglich verzeichneten Legitimationen dieser Kinder durch eine nachfolgende Ehe beweisen das.

Die hohe Zahl unehelicher Geburten gerade in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts spricht also nicht für eine sich plötzlich lockernde Moral, sondern hat andere Ursachen, die hier nicht erläutert werden können. Das Schicksal der Mütter unehelicher Kinder soll an dieser Stelle jedoch nicht beschönigt werden²¹. Es war gerade in den Unterschichten durch Abhängigkeiten und Demütigungen gekennzeichnet, die aber ihre Ursache nicht so sehr in einer moralisch verwerflichen Unehelichkeit als vielmehr im Oben und Unten eines Dorfes, im Haben und Nichthaben, in der ohnehin schon mißachteten Unterschichtenherkunft hatten, die sich so immer wieder selbst reproduzierte²². Dazu trugen auch die staatlichen und vor allem die kirchlichen Organe mit bei, in deren Augen Armut selbstverschuldet und die Sehnsucht nach ein bißchen Glück Unzucht war, die mittels Kirchenzucht und Gesetz bestraft werden mußte.

Was mag also die Dienstmagd Elisabeth G. bzw. ihren Vater dazu bewogen haben, diese Klage auf Kranzgeld zu erheben? Vielleicht war es neben dem gebrochenen Eheversprechen auch eine Frage der altersmäßigen Unziemlichkeit. Schließlich war Elisabeth erst achtzehn Jahre alt und damit noch unmündig. Vielleicht war sie auch ein wenig naiv und wurde in ihrer Einfalt ausgenutzt – was ihren Vater dann zur Klage veranlaßte? Wir werden es nicht erfahren. Sicherlich war sie aber noch nicht im üblichen Heiratsalter, welches 1890 in der Schwalm bei 25,4 Jahren lag. War also in so jungen Jahren ein Eheversprechen so unüblich, daß dessen Bruch als eine besondere Verletzung der Ehre angesehen wurde? Trotzdem bleibt dieser Angriff einer Frau und ihres Vaters auf ein patriarchalisches Wertsystem ungewöhnlich. Schließlich handelte es sich um ein Delikt, welches innerhalb ihrer Sozialschicht unter bestimmten Bedingungen keine weiteren Folgen hatte.

So bleiben die Fragen, ob es sich bei ihrer Klage um einen Akt von Selbstbewußtsein und Emanzipation handelte, gepaart mit dem Willen, sich aus ihrer Schichtmisere zu befreien, ob ihre Naivität ein Eingreifen gereifterer Personen erforderte oder ob es einfach Zorn war, Zorn auf den Verlust eines Zipfelchens gesicherten Lebens als Tauschobjekt für ihre Unschuld. Wir wissen es nicht.

Elisabeth G. bleibt trotz des für sie positiven Ausgangs dieses Prozesses auf den durch ihr familiäres Umfeld vorgezeichneten Bahnen und bringt als ledige vierundzwanzigjährige Dienstmagd im Jahre 1896 in ihrem Elternhaus zu Wiera²³ den unehelichen Sohn Heinrich zur Welt. Danach verlieren sich ihre Spuren.

Anmerkungen:

- 1 Staatsarchiv Marburg (StAM): Bestand 275, Amtsgericht Ziegenhain, Acc. 1906/26, Nr. 17.
- 2 Der Begriff „Kranzgeld“ leitet sich von dem Strohkranz ab, „den die nicht mehr jungfräuliche Braut, die sogenannte Strohjungfer, statt des Myrtenkranzes nach altem Brauch bei der Hochzeit zu tragen hatte“. Dazu Moser, H.: Jungfernkranz und Strohkranz. – In: Das Recht der Kleinen Leute. Festschrift für Siegfried Kramer (1976), S. 140–161 – zit. nach Anm. 4.
- 3 DIE ZEIT Nr. 30 vom 23. 7. 1993, S. 22.
- 4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1300.
- 5 Kommentare zum BGB: Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 5 (Familienrecht), S. 103 ff (Wacke), Beck-München, 1989 (2. A) sowie Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungen und Nebengesetzen, Band 7, Familienrecht I, S. 39ff (Hermann Lange), Kohlhammer-Berlin, Stuttgart, Köln, Main 1989.
- 6 Alle Heraushebungen (kursiv) durch die Verfasserin.
- 7 S. Anm. 2.
- 8 So wird in der Literatur nicht nur zum städtischen Dienstbotenwesen, sondern auch zur Situation auf dem Lande immer wieder über die sexuellen Übergriffe der Dienstherrn oder ihrer Söhne auf die abhängigen Mägde berichtet. Vgl. dazu Weber-Kellermann, Ingeborg: Landleben im 19. Jahrhundert. München 1987, S. 178 ff sowie Westphal, Hannelore: Die Liebe auf dem Dorf. Braunschweig 1988, S. 34 f.
- 9 Schade, Heinrich: Ergebnisse einer Bevölkerungsuntersuchung in der Schwalm. – In: Akademie der Wissenschaft und Literatur. Abhandlungen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse. Nr. 16, Mainz 1950, S. 483.
- 10 Diese Konkubinate waren wiederholt Ursache kirchlicher und staatlicher Untersuchungen. Vgl. hierzu Brockmann, Johanna-Luise: Das Konkubinat in kurhessischer Zeit. Schwälmer Jahrbuch 1990, S. 53–60.
- 11 Dazu auch Medick, Hans: Spinnstuben auf dem Dorf. Jugendliche Sexualkultur und Feierabendbrauch in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit. – In: Gerhard Huck (Hg.): Sozialgeschichte der Freizeit. Wuppertal 1980, S. 19–47. Für den hessischen Raum s.: Henkhaus, Uwe: Das Treibhaus der Unsittlichkeit. Marburg 1991.

Für die Schwalm speziell: Schwalm, Johann Heinrich: Die Schwalm. – In: Carl Heßler: Hessische Landes- und Volkskunde 2.1, Marburg 1904, S. 303 ff.

- 12 Johann Heinrich Schwalm (1904), S. 304.
- 13 StAM Bestand 180 Ziegenhain Nr. 3690 (Spinnstuben). Zitiert in Uwe Henkhaus (1991), S. 96.
- 14 StAM 180 Ziegenhain Nr. 3613 sowie Mahr, Otto: Spinnstubenverbote in unserer Heimat. – In: Buchenblätter 47 (1936), 17. Jahrgang.
- 15 Vergleicht man hierzu die Summen, die im Münchner Kommentar, S. 108 (s. Anm. 5), Erwähnung finden, so kann man wohl hinsichtlich des Urteils entweder nur von einem symbolischen Wert ausgehen, vielleicht auch, weil die finanziellen Verhältnisse des Beklagten nicht mehr gestatteten, oder es handelte sich dabei um eine ganz bewußte Diskriminierung, mit der trotz ihres „Rechts“ die Klägerin auf ihren Stand und ihre Herkunft(sfamilie) hingewiesen werden sollte.
- 16 S. Anm. 5.
- 17 Kirchenbuch der Gemeinde Wiera.
- 18 Brockmann, Johanna-Luise: Schwälmer Ammen. Ziegenhain 1990, spez. S. 42 ff.
- 19 Johann Heinrich Schwalm (1904), S. 278 ff, spez. S. 281 ff.
- 20 Siehe hierzu ausführlich Benker, Gitta: „Ehre und Schande“ – Voreheliche Sexualität auf dem Lande im ausgehenden 18. Jahrhundert. – In: Johanna Geyer-Kordesch, Anette Kuhn (Hg.): Frauenkörper, Medizin, Sexualität. Düsseldorf 1986, S. 10–27, sowie Beck, Rainer: Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Lande. Unterfinning 1671–1770. – In: Richard van Dülmen: Kultur der einfachen Leute. München 1983, S. 112–150. Ausführlich zum Problem der Ehe und vorehelicher Sexualität auch van Dülmen, Richard: Fest der Liebe. Heirat und Ehe in der frühen Neuzeit. – In: Richard van Dülmen: Armut, Liebe, Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung. Frankfurt/M. 1988, S. 67–106, speziell hier S. 86 ff.
- 21 Hierzu Mitterauer, Michael: Ledige Mütter. Zur Geschichte unehelicher Geburten in Europa. München 1983.
- 22 Vergl. dazu Sabeau, David: Unehelichkeit: Ein Aspekt sozialer Reproduktion kleinbäuerlicher Produzenten. Zu einer Analyse dörflicher Quellen um 1800. – In: Robert Berdahl u. a.: Klassen und Kultur. Sozialanthropologische Perspektiven in der Geschichtsschreibung. Frankfurt/M. 1982, S. 54–74.
- 23 Zwar gab es in Marburg bereits seit 1791 eine Gebäranstalt für ledige Mütter. Diese zogen es aber aufgrund der dortigen Verhältnisse häufig vor, im Elternhaus zu entbinden. Bemerkenswert bleibt übrigens die auch in den Kirchenbüchern durch Patenschaftsübernahmen zu beobachtende Solidarität nicht nur der Frauen, sondern der gesamten Familie G. untereinander. Dies galt wohl auch für andere Unterschichtfamilien, die damit vielleicht eine stille Rebellion gegen großbäuerlich-bürgerliche Lebensvorstellungen ausdrücken wollten. Siehe hierzu ebenfalls Ingeborg Weber-Kellermann (1987), S. 182.

Ich danke herzlich Herrn Heinz Krause, Ascherode, der uneigennützig seine Aufzeichnungen aus dem Kirchenbuch Wiera zur Verfügung stellte.